

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Windkraft Simonsfeld AG und WEB Windenergie AG;  
Windpark Dürnkrot IV**

**TEILGUTACHTEN  
VERKEHRSTECHNIK**

**Verfasser:  
DI Markus Strasser, MSc.**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 17 Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentyps Vestas V 150 (16 WKA mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW und einer Bauhöhe von 241 m) sowie des Typs Vestas V 136 (eine WKA mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Bauhöhe von 234 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 93,8 MW.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinden Dürnkrot und Jedenspeigen, errichtet und betrieben werden. Von der Verkabelung und dem Wegebau betroffen sind zusätzlich die Stadtgemeinde Zistersdorf, die Gemeinde Velm-Götzendorf sowie die Marktgemeinde Spannberg. Die geplanten Anlagenfundamente befinden sich innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlage).

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, zweier externer Schaltstationen, der 30 KV-Energieableitungen (Erdkabel) zum Umspannwerk Spannberg, eines Servercontainers (Scada-Container), der Kranstellflächen und der temporären Logistikflächen sowie der Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes und die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WKA-Standorten.

Infolge der Baumaßnahmen für den Wegebau und für die Verkabelung werden kleinflächige temporäre als auch permanente Rodungen mit einer Gesamtfläche von knapp 4.000 m<sup>2</sup> erforderlich.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet die Einbindung der Energieableitung in das Umspannwerk Spannberg, konkret die 30kV-Kabelendverschlüsse.

Tabelle: Gegenüberstellung wesentlicher Anlagenmerkmale Vestas V136 und Vestas V150

	<b>Vestas V136 (4 MW-Plattform)</b>	<b>Vestas V150 (EnVentus Plattform)</b>
Nennleistung	4,2 MW	5,6 MW
Rotordurchmesser	136 m	150 m
Überstrichene Fläche	14.526 m <sup>2</sup>	17.671 m <sup>2</sup>
Nabenhöhe ab FOK	166 m	166 m
Bauhöhe ab FOK	234 m	241 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s	25 m/s

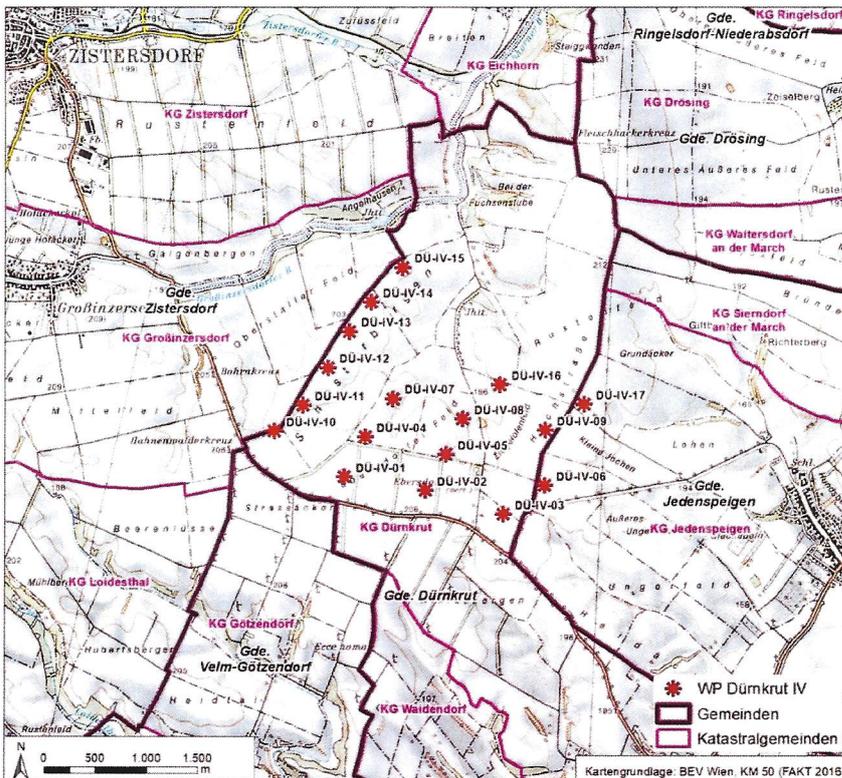


Abbildung: Übersicht – Windpark Dürnkrot IV

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
  2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
    - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
    - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
    - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
  3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- ... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt.

Folgende Kapitel der UVE wurden für die Begutachtung herangezogen:

- Technische Beschreibung des Vorhabens Rev1
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Lageplan Rodungsplan
- Übersichtsplan Siedlungsräume
- Übersichtslageplan Einbauten
- Übersichtslageplan Eiswarnkonzept
- Lageplan Windpark
- Detailpläne Anlagenstandorte
- Verkehrskonzept, Revision 1
- Verkehrszählraten Land NOE
- Einbauten Verzeichnis
- Detailplan Einfahrtstropfen
- Anforderungen Transportwege und Kranaufstellflächen, Kurvenradien
- Übersicht Eiswarnkonzept
- Eisabfallgutachten

Für die Beurteilung des eingereichten Windparks wurden die folgenden gültigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Ö- Normen und Regelblätter als Grundlage verwendet:

RVS 03.02.12 Fußverkehr

RVS 03.03.23 Linienführung und Trassierung

RVS 03.03.31 Querschnittselemente sowie Verkehrs- und Lichtraum von Freilandstraßen

RVS 03.05.14 Plangleiche Knoten- Kreisverkehr

RVS 03.08.63 Oberbaubemessung

RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege

RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten, T- Kreuzungen

### **3. Fachliche Beurteilung:**

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

#### **Befund:**

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt.

Der geplante Windpark soll in einem Landwirtschaftlich genutzten Gebiet nordwestlich von Jedenspeigen und westlich von Zistersdorf, sowie südlich von Eichhorn installiert werden. Südwestlich davon liegt die Landesstraße LB40 welche über bestehende Straßen, mit Einschränkung des Benutzerkreises, in Form von Güterwegen, die Zufahrt zum Windpark ermöglicht. Östlich davon verlaufen die Landesstraßen L3037 und etwas davon entfernt die Landesstraße LB49. Nördlich davon verläuft die L16.

Die genannten Straßenzüge der LB40 und LB49 weisen eine übergeordnete Verkehrsbedeutung auf. Die Straßenzüge L3037 und L16 weisen eine mittlere Verkehrsbedeutung auf.

Seitens der verfahrensführenden Behörde wurde das Beweisthema für die verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens mit den Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße LB40 und L3037 in das landwirtschaftliche Wegenetz festgelegt.

Alle geplanten Windkraftanlagen erhalten Zufahrtsstraßen.

Das im Zuge von Errichtung und Betrieb erwartete Verkehrsaufkommen wurde vom Planungsbüro erhoben und abgeschätzt.

Die Zufahrtsstraßen inklusive der Schleppkurven für die Anlieferung mittels Sondertransporten wurden vom Zivilingenieurbüro in Abstimmung mit den Fachfirmen ausgearbeitet. Maßnahmen für den Betrieb, insbesondere den Eisabwurf wurden geplant.

In den Unterlagen erfolgte eine planliche Darstellung der vorhandenen und geplanten Wegverbindungen und eine Abschätzung für den Raumverbrauch für den Anlagenbau.

### **Gutachten:**

Seitens der verfahrensführenden Behörde wurde das Beweisthema für die verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens mit den Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße LB40 und L3037 in das landwirtschaftliche Wegenetz festgelegt.

Im Zuge der Vorprüfung wurden die Unterlagen einer stichprobenartigen Überprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen, Gespräche mit den Planern geführt und ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Weiters wurde eine Abschätzung der bestehenden Verkehrsbelastung und der durch das Projekt induzierten Verkehrsbelastung im Hinblick auf die zukünftige Leistungsfähigkeit vorgenommen.

Im Zuge der Vorprüfung ergeht sohin, unter Berücksichtigung des von der verfahrensführenden Behörde gestellten Beweisthemas die Aussage, dass die übermittelten Unterlagen der UVE im Sinne des UVPG augenscheinlich vollständig und plausibel sind.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann die Aussage getroffen werden, dass die Unterlagen aus verkehrstechnischer Sicht dem Stand der Technik entsprechen.

Die Verkehrsbedeutung der LB40 kann aufgrund des Tagesganglinie und der daraus abgeleiteten Verkehrsbelastung als hoch im niederösterreichweiten Durchschnitt eingeschätzt werden. Die Verkehrsbedeutung der L3037 wird als mittelstark eingestuft.

Die Auswirkungen der Verkehrserzeugung des gegenständlichen Projektes in der Errichtungsphase, der Betriebsphase und der Störfallbetrachtung werden so eingeschätzt, dass die Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßenzüge LB40 und L3037 im Tagesgang weiter erhalten bleibt, wenn auch mit kurzfristigen Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge von Einbiege und Abbiegemanövern von Landesstraßen in Güterwege und Zufahrtswege zu rechnen ist. Derartige kurzfristige Beeinträchtigungen sind jedoch als nicht Wesentlich für die Gesamtbetrachtung der Leistungsfähigkeit im Tagesgang einzustufen.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des UVP-G 2000, im Sinne der im Beweisthema der verfahrensführenden Behörde genannten Beweisthemas, anzusehen:

#### **Auflagen:**

1. Reklamezeichen, Firmentafeln und dergleichen sind in Form, Farbe und Größe so auszubilden, dass sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können. Bei Verwendung einer Farbe, die einer Verkehrsfarbe im Sinne der Straßenverkehrszeichenverordnung i.d.g.F. ähnlich ist, darf bei Annäherung nicht der Eindruck eines Lichtpunktes oder Verkehrszeichens entstehen.
2. Firmenzeichen, Reklametafeln und sonstige Konstruktionen ebenso wie nach außen aufschlagende Türen und dergleichen dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich auf öffentlichen Verkehrsflächen aus der beidseitig um je 0,75 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Innerhalb des Betriebsareals hat dieses Ausmaß mindestens 0,30 m zu betragen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen. Über Gehsteigen und Radwegen beträgt die lichte Höhe mindestens 2,50 m.
1. Die Arealbahnen und Parkplätze im Betriebsbereich einschließlich der Zu- und Abfahrten, die in der Verfügungsgewalt des / der Betreiber stehen, sind nach sach- und fachgemäßer Unterbaubefestigung mit einer Walzschotterdecke abzuschließen und stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Dies schließt die winterdienstliche Betreuung ein.
2. Das Niveau der Betriebsanlage ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.
3. Durch die Errichtung der Anlage und deren Betrieb darf die einwandfreie Ableitung der Oberflächenwässer auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Straßenverkehrszeichen sowie die Leiteinrichtungen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960, der Straßenverkehrszeichenverordnung und der Bodenmarkierungsverordnung, jeweils in der gültigen Fassung aufzustellen, auszuführen und zu erhalten.

5. Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei den festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen. Die übrigen Bereiche sind so auszubilden (z.B. Bordstein, Böschung), dass ein Überfahren ausgeschlossen ist.
6. Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in das und aus dem Betriebsgrundstück darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.
7. Die Anlieferung darf nur so erfolgen, dass keine Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche während der Manipulation erfolgt.
8. Die Kundmachung von Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, welche im Zuge der Errichtung der Anlage erforderlich werden, sind im Zuge eines gesonderten Verfahrens nach der STVO 1960, in diesem Verfahren vorzulegen und sind dezidiert nicht Teil dieser Begutachtung.

**Datum: 16. April 2024**

**Unterschrift: OBR DI MSc Markus Strasser, Amtssachverständiger für Verkehrs-  
technik, e.h.**

Datum: .....

16/4/2024

Unterschrift: .....

